

PRODUKTSPEZIFIKATIONEN

Artikelbezeichnung	Kleine Butterwaffeln mit Orange
Artikelnummer	832
EAN Code Artikel	4000996008321
MwSt-Satz	7%
Nettogewicht	75,0 g
Abtropfgewicht	Nicht relevant



ARTIKEL INFOS

Beschreibende Bezeichnung	Entdecken Sie unsere handgemachten Miniwaffeln mit frischer Orangenote - ein köstlicher Snack für zwischendurch!		
Bezeichnung des Lebensmittels	Butterwaffeln mit Orangen		
Zutaten	WEIZENMEHL, Zucker, 20 % BUTTERREINFETT, VOLLEIPULVER, Salz, SOJAMEHL, Maltodextrin, natürliches Orangenaroma (0,3 %), Säuerungsmittel: Apfelsäure (E296), Farbstoff: Beta-Carotin (E160a). Kann Spuren von Erdnüssen und Schalenfrüchten (Mandeln) enthalten.		
Zubereitungs-empfehlung	Nicht relevant		
Bio	Nein	Vegan	Nein
Hinweis	Nicht relevant	Koscher zertifiziert	Nein
		GVO-Kennzeichnungs-pflicht lt. VO 1829/2003 u. 1830/2003	Nein
Allergene	Eier und Eierzeugnisse, Milch und Milcherzeugnisse (einschließlich Lactose), Soja und Sojaerzeugnisse, Weizen und Weizenerzeugnisse (glutenhaltiges Getreide)		
Spurenkennzeichnung Allergene	Erdnüsse und Erdnusserzeugnisse, Schalenfrüchte sowie daraus hergestellte Produkte		
Lagerhinweis	Im Originalgebinde, dunkel, Raumtemperatur	Haltbarkeit	18 Monate

NÄHRWERTE (bezogen auf 100g/ml des verzehrfertigen Lebensmittels)

Brennwert	2.100 kJ/501 kcal		
Fett	23 g	davon gesättigte Fettsäuren	15 g
Kohlenhydrate	66 g	davon Zucker	30 g
Eiweiß	7,0 g	Salz	1,1 g
Alkoholgehalt	Nicht relevant		

PRODUKTSPEZIFISCHE MERKMALE

Mikrobiologische Merkmale	M
Gesamtkeimzahl	< 1.000.000 kbE/g
Enterobacteriaceae	< 100 kbE/g
E.coli	< 10 kbE/g
Schimmelpilze	< 200 kbE/g
Hefen	< 200 kbE/g
Salmonellen	abwesend in 25 g

VERPACKUNG

EAN Code Karton	4000996708320	VE Verkaufseinheit	12
Bruttogewicht je VE (inkl. Verpackung)	0,121 kg	Zolltarifnummer	19053130
Umverpackung/Gebinde Maße LxBxH mm	290x165x183	Umverpackung/Gebinde Material	
Primärverpackung Maße LxBxH mm	180x53x45	Primärverpackung Material	Kunststoff
Verschluss Material	Nicht relevant	Etiketten	Nicht relevant
Lagenfaktor (Kartons pro Lage)	18	Palettenfaktor (Geb. pro Palette)	144
Lagerobjektfaktor (Lagen pro Palette)	Nicht relevant	Palettenhöhe	160

Komponenten-Übersicht: PFAS (Art. 5 Abs. 5 PPWR)

Komponenten-typ	Material	Masse	produkt-berührend	PFAS-Info (a-d)
Behälter	Kunststoff	3 g	Ja	a) PFAS nicht absichtlich verwendet

PFAS-Info gemäß interner Nachweislogik (a: nicht absichtlich verwendet; b: rechnerisch < 50 ppm; c: gemessen < 50 ppm; d: Grenzwert erreicht/überschritten – Artikel wird bis zur Klärung nicht in Verkehr gebracht).

* Umkarton: Kein Lebensmittelkontakt zu erwarten – PFAS-Anforderungen (Art. 5 Abs. 5 PPWR) nicht anwendbar.
 Schwermetall (Art. 5 Abs. 4 PPWR): siehe zusammenfassende Aussage im Abschnitt ERKLÄRUNG – gilt materialneutral für alle Komponenten, keine separate Spalte je Komponente nötig.

ZEITPUNKT LETZTE ÄNDERUNG

Nährwerte	22.09.2023 10:52:25
Zutaten	27.10.2025 14:35:51
Allergene	07.07.2025 11:38:13
E-Nummern	Keine
GVO-Kennzeichnungspflicht	22.09.2023 11:03:40
Spurenkennzeichnungen Allergene	07.07.2025 11:38:08

ERKLÄRUNG

Die in dieser Spezifikation gemachten Angaben entsprechen unseren derzeitigen Kenntnissen und sind nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt worden. Wir bestätigen insbesondere, dass dieses Produkt rezepturbedingt nur die genannten Allergene inklusive Spurenkennzeichnung enthält.

Die Spezifikation soll eine Information über unsere Produkte darstellen und basiert auf wahrheitsgemäßen Informationen unserer Rohwarenlieferanten.

Die vorliegende Spezifikation enthält alle relevanten Kennzeichnungselemente, welche die VO (EG) 1169/2011 (LMIV) fordert.

Die von uns verwendeten Verpackungsmaterialien für unsere Produkte erfüllen die Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit.

Die VO (EG) 1935/2004 und VO (EG) 10/2011 werden wo erforderlich eingehalten.

EU-Konformitätserklärung (Bestandteil dieser Spezifikation gem. Art. 39 i.V.m. Anhang VIII VO (EU) 2025/40):

Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Erzeuger.

Die Verpackung erfüllt die Anforderungen der VO (EU) 2025/40 (PPWR) hinsichtlich Stoffbeschränkungen (Art. 5); PFAS-Einzelheiten je Komponente sind der Komponenten-Übersicht im Abschnitt VERPACKUNG zu entnehmen. Bei Kategorie d wird der betroffene Artikel bis zur Klärung nicht in Verkehr gebracht. Der Schwermetallgrenzwert nach Art. 5 Abs. 4 PPWR (< 100 mg/kg Blei/Cadmium/Quecksilber/Chrom VI) ist inhaltlich seit Richtlinie 94/62/EG unverändert (in Kraft seit ca. 2001) und wird nachzeitigem Kenntnisstand für alle Verpackungskomponenten eingehalten; ein Messwert wird nur bei konkretem Hinweis auf eine Abweichung nachgereicht. Die erforderliche Verpackungsregistrierung (LUCID-Nr. DE2814505228578) liegt vor. Über Änderungen an Verpackung, Materialzusammensetzung, Kennzeichnungs- oder Konformitätsstatus informieren wir unverzüglich.

Der Konformitätsbewertung liegt EN 13427 (Verpackung – Anforderungen an die Anwendung europäischer Normen für Verpackung und Verpackungsabfälle) zugrunde.

Eine notifizierte Stelle ist nicht zu benennen (Modul A – interne Fertigungskontrolle).

Die rechtlichen Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit werden eingehalten.

Acrylamid:

Produktgruppen wie z.B. Pommes, Kartoffelchips, Brot und feine Backwaren unterliegen besonderen Richtwerten. Die definierten Richtwerte der VO 2017/2158 (Anhang IV) werden eingehalten.



Jan Erik Peters, Geschäftsführer